

# Monatsblätter.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommerische Geschichte  
und Altertumskunde.

---

Der Nachdruck des Inhaltes dieser Monatsblätter ist unter Quellenangabe  
gestattet.

---

## Mitteilungen über die Gründung und Entwicklung der Oder-Entreprisen. \*)

Von G. Sievert.

Durch eine Kabinettsordre Friedrichs des Großen vom 31. Dezember 1746 wurde befohlen, daß sämtliche pommerische Oderbrüche gerodet, urbar gemacht, eingedämmt und mit Leuten besetzt werden sollten. Weil aber so viele Jahre über das Mögliche und Unmögliche dieser Rodung und Eindämmung oder Bewallung deliberiert worden und um sämtliche Kämmereien und pia corpora den damit verknüpften hazards nicht zu exponiren, wurde verordnet, daß sämtliche Brüche nicht von den Kämmerereien selbst auf eigne Kosten, sondern durch Privatpersonen gegen einen perpetuirlichen Kanon sollten urbar gemacht werden.

Auf dieses Kabinettschreiben gestützt, erklärte der Kämmerer, spätere Bürgermeister von Damm sich bereit, das der Stadt Damm gehörige sogenannte Zollbruch zu roden, urbar zu machen, mit Leuten zu besetzen und zu bewallen. Magistratus hatte

---

\*) Zu den sogenannten Oder-Entreprisen gehören die Ortschaften: Rhowstäl mit Straußensruh, Finkenwalde mit Katharinenhof, Friedensburg und der an der großen Regligzbrücke gelegene Zollkrug.

nach reiflicher Erwägung der Sachen nichts zu erinnern, sondern hielt solches der Kammerei für sehr zuträglich. So wurde denn zwischen dem Magistrat von Damm und dem Kämmerer Balthasar Gottlieb Matthias der nachstehende Erbzins- und Entreprije-Kontrakt am 6. März 1747 abgeschlossen:

Es wird jetzt das Zollbruch, wie es von dem Landmesser Kreyser vermessen und in eine Karte gebracht worden, bestehend in 542 Morgen Magdeburgisch, gedachtem Kämmerer Matthias erb- und eigentümlich hiermit verschrieben und ihm freigelassen, solches nach seinem Gefallen und wie er es seiner Wirtschaft am convenablesten findet, zu nutzen und zu gebrauchen, auch an andere, ohne daß die Stadtkammerei ein Vorkaufsrecht auf den Fall vorschützen könne, jedoch mit Vorbehalt des Kanons zu veräußern und zu verkaufen, und da Sr. Königlichen Majestät allerhöchste und vornehmste Intention bei der vorzunehmenden Rodung der Oder-Brücher dahin gehet, daß dero Lande dadurch peupliret werden sollen, so ist mehr erwähneter Entrepreneur und Erbzinsmann schuldig und macht sich zugleich hiermit verpflichtet, auf dieses Zollbruch wenigstens sechs ausländische Familien zu etabliren und solche auf seine Kosten herbeizuschaffen. Und weil derselbe sothanes Bruch gleich anfangs nicht so recht nützen, noch großen Vorteil davon ziehen kann, auch die Rodung desselben, die Bauten und die Bewallung, in Summa alles so zur Einrichtung des Werks nötig, aus eigenen Mitteln bestreiten muß, so werden demselben acht nach einander folgende freie Radejahre hiermit verschrieben, damit aber doch die Kammerei auch während solcher Zeit nicht verliere, sondern indemnisirt bleibe, so engagirt sich Entrepreneur, diejenige Pacht, so das bisherige sogenannte Bedelin-Ackerwerk, als dessen wenige Landung und Wiesen mit abgetreten werden und in vorbenannter Morgenzahl mitbegriffen, in gleichen die Wiesenpacht von denen Zollwiesen, so ebenfalls in vorerwähnter vermessener Morgenzahl mit befaßt, was in allen ausmachtet 86 Thaler 8 Gr. jährlich, während denen stipulirten 8 Freijahren in denen gewöhnlichen 4 Terminen, Crucis, Lucä, Reminiscere und Trinitatis, der Kammerei zu

bezahlen. Nach Ablauf dieser verschriebenen 8 Freijahre aber will derselbe den stipulirten Kanon für das ganze Bruch mit 127 Th. 4 Gr. jährlich entrichten und zwar, daß solcher Kanon in denen 4 gewöhnlichen Kammerterminen, wie vorgedacht, ordentlich erlegt werden soll. Dahingegen wird demselben das auf diesem Bruche stehende geringe Holz und Strauch zu seiner freien Disposition und etwaigen Nutzen unentgeltlich überlassen und ihm hiermit versichert, daß der stipulirte jährliche Kanon unter keinerlei Prätext jemals erhöht werden soll, dagegen von ihm, dessen Successoren oder künftigen Inhabern dieses Erbzinsgutes, der Kanon jedesmal bei Vermeidung der Execution prompt abgeführt, auch solcher nicht über 4 Jahre zurückgehalten werden muß, bei Verlust des Erbzinsrechts, es sei denn, daß der rückständige Kanon doppelt erlegt werde. Die Jurisdiction wird dem Entrepreneur über die daselbst zu etablirenden Colonos, insofern ein etwaniger Disput unter selbigen entstehet, verschrieben; sobald aber der Disput zwischen dem Entrepreneur und denen Colonis erwächset, behält Magistratus das *forum ordinarium*, *secunda instantia* aber verbleibt der Pommerschen Krieges- und Domainen-Kammer.

So oft dieses Erbzinsgut von einem Erben auf den andern oder von einem possessor auf den andern transferiret wird, bedingt sich die Kämmererei, daß der zehnte Teil des Kanons, außer der jährlichen abzuführenden Summe annoch in *recognitionem domini directi* von dem neuen Erbzinsmann erlegt werde.

Brauerei für des Erbzinsmanns und der übrigen Einwohner Wirtschaft wird hiermit auch zugestanden und verschrieben, ingleichen die Kruggerechtigkeit, jedoch daß das zum Krug-Verlage erforderliche Bier aus der Stadt Damm und nirgends anders woher genommen werde. Alle *Casus fortuitos*, sie haben Namen, wie sie wollen, außer Pest und Landesverheerungen durch Krieg, übernimmt der Erbzinsmann allein für sich zu tragen. Wenn aber, da Gott vor behüte, erstgedachte beide Fälle eintreffen sollten, wird dem Erbzinsmann eine billige Remission an dem Kanon, welche jedoch der hohen Landes-

herrschaft zu determiniren lediglich überlassen wird, hiermit verschrieben; wie dann auch in beiden solchen Fällen die nicht richtige Abführung des Kanons dem Erbzinsmann seines Erbzinsrechtes so wenig verlustig, als der vorher statt dessen verschriebenen doppelten Erlegung des rückständigen Kanons schuldig machen soll. Übrigens, und da Entrepreneur alles auf seine eigenen Kosten, tüchtig dauerhaft und sobald möglich in fertigem Stande schaffen muß, so engagiret er sich noch, den erforderlichen Eindeichungsdammsogleich in denen ersten 2 Jahren wenigstens 3 Fuß hoch und hiernächst vor Ablauf der Freijahre selbigen bis auf 5 Fuß erhöhen zu lassen, auch demselbigen die gehörige Stärke und Dossirung zu geben, als wozu ihm von der Königlich hochpreislichen Krieges- und Domainen-Kammer und denen zu dieser Kadungssache besonders autorisirten Räten die nötige Anweisung geschehen wird.

Zwei Jahre nach Abschluß dieses Vertrages vergrößerte Matthias seinen Besitz durch das Eichhölzchen und einige an der Höckendorfer und Pödejuchischen Grenze gelegene Ländereien vom Dammschen Grund und Boden, sowie durch Hinzufügen von 3—15 Enden Land, der Kirche, dem Hospital St. Spiritus,<sup>1)</sup> sowie dem Langkavelschen Legat<sup>2)</sup> gehörig, sodaß er im Ganzen ein Areal von 847 Morgen besaß, wofür er einen unabänderlichen jährlichen Kanon von 180 Talern und 14 Scheffel Roggen zu zahlen hatte.

Die neue Kolonie wurde zuerst Burgwall genannt, nach einer in ihrem Umfang belegenen ehemaligen Befestigung, von der jetzt jede Spur verschwunden ist, später erhielt sie den Namen Khowstal.

<sup>1)</sup> Das Hospital St. Spiritus verdankte seinen Landbesitz einer herzoglichen Schenkung.

<sup>2)</sup> Frau Ursula Langkavel bestimmte in ihrem 1628 errichteten Testament die Einkünfte von drei Ackerparzellen zu einem Stipendium für einen jungen Gesellen aus der Stadt Damm gebürtig, welcher theologiam studiert.

Nachdem mit der Urbarmachung des Landes begonnen und die ersten Ansiedler eingesezt waren, starb der Bürgermeister Matthias. Seine Erben verkauften in dem Vertrage vom 20. November 1760 die Entreprise an den Bruder des Verstorbenen, den Kaufmann und Senator zu Stettin, Karl Gotthilf Matthias, der soeben mit seinem Bruder gemeinschaftlich die Entreprise Finkenwalde eingerichtet hatte.

Über den Verkauf von Rhowstal enthalten die wöchentlich, einmal am Sonnabend in Quartformat erscheinenden „Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten“ im Januar 1761 folgende Bekanntmachung:

„Die Wittwe des verstorbenen Herrn Bürgermeisters Matthias hat ihre unter der Dammschen Jurisdiction liegende Entreprise Burgwall oder Rhowstal genannt, unter Consens der Vormünder ihrer Kinder, aus freier Hand verkauft und will den 9. Februarii a. c. darüber dem Käufer die gerichtliche Vor- und Ablaffung thun, welches hierdurch sub poena praecclusi et perpetui silentii bekannt gemachet wird. Diese Bekanntmachung ist auch am 1. Sonntage p. Epiphantias von der Kanzel publiciret.“

Nach dieser Bekanntmachung hatten einige, wie es heißt, unruhige Bürger wider die Überlassung dieser Entreprise protestiert unter dem Vorwand, daß die Entreprise mehr an Morgenzahl in sich enthalten müßte, als in dem Vermessungsplan und Kontrakt stehe. Die Königl. Pommerische Kriegs- und Domainen-Kammer sandte einen Kommissarius ab, um an Ort und Stelle die Wahrheit oder Unwahrheit dieser Anzeige ausfindig zu machen. Auf Ladung des Kommissarius fanden sich auf dem Gebiet von Burgwall bei dem herrschaftlichen Hofe zu Anfang Februar 1761 ein: Der Magistrat von Damm, die Mitglieder der Bürgerschaft, welche das Angegebene behaupteten, der Käufer, zugleich als Vormund der Kinder des verstorbenen Bürgermeisters Matthias, sowie die Provisoren der Kirche und des Hospitals, als welche letztere gleichfalls Landung und Wiesen zu Burgwall vertauscht und pro certo canone überlassen hatten.

Der Magistrat erklärte zunächst, daß die Klagen von der Bürgerschaft bei ihm, als der ersten Instanz, niemals etwas eingereicht hätten, was ihn zu einer Untersuchung hätte veranlassen können; die Provisoren des Hospitals und der Kirche hatten auch nichts wesentliches zu erinnern. Die deputati der unzufriedenen Bürgerpartei konnten auf die Erklärung des Magistrats nichts erwidern, erklärten aber, daß der verstorbene Kämmerer Schall ihnen hoch beteuert habe, daß zu der Entreprise Burgwall 329 Morgen an Wiesen und Land mehr an die Pächter ausgetan wären, als in den ersten Entreprise-Kontrakten verschrieben ständen, und sie hielten es ihrer Schuldigkeit gemäß, solches zu erörtern und aussündig machen zu lassen. Finde sich bei gegenwärtiger Kommission, daß alles seine Richtigkeit habe, so sei dem ohngeachtet ihnen nichts zur Last zu legen, weil sie durch den defunctum cammerarium dazu vermacht worden und sie also genötigt gewesen, für ihr patrimonium zu sprechen. Nachdem noch die Kontrakte und die Spezialkarte von Burgwall eingesehen und mit dem gegenwärtigen Bestande verglichen waren, auch der Landmesser in Gegenwart der Bürger Vermessungen vorgenommen hatte, ergab sich, daß der verstorbene Bürgermeister durch Kauf und Tausch, die stets durch die Behörden genehmigt waren, die Entreprise um 60 Morgen vergrößert hatte. Die querulierenden Bürger dankten darauf der Kommission und baten, daß dieselbe geruhen wolle, sie dieserhalb aus dem Argwohn zu setzen, zu welchem sie, wie schon erwähnt, durch die Anregung des verstorbenen Kämmerers verleitet worden seien; sie hätten nunmehr wegen der Verlassung Burgwalls nichts einzuwenden.

So wurden Rhowstal und Finkenwalde vereinigt.

Finkenwalde, zwischen den Grenzen von Alt-Damm und dem Dorfe Pödejuch belegen, war von dem fundus des St. Johannis-Klosters in Stettin abgezweigt und umfaßte ein Areal von 776 Morgen, nämlich 221 Morgen urbare Ländereien, 85 Morgen Wiesen, 181 Morgen bewachsenes Bruch und 289 Morgen Heide. Der zwischen den Provisoren

des Johannis-Klosters und den Entrepreneurs, den Gebrüdern Matthias, geschlossene Kontrakt vom 13. Oktober 1750 entsprach im Wesentlichen dem zwischen dem Magistrat von Damm und dem vormaligen Kämmerer Matthias abgeschlossenen. Die Umwallung der Wiesen von der Klütschen bis Dammschen Grenze, die Rodung der Brüche und die Ansetzung von Kolonisten bildeten den Hauptinhalt. Die Brüder Matthias verpflichteten sich binnen sechs Jahren 12 ausländische Familien, die sich auf Viehzucht und Ackerbau verstanden, aus Mecklenburg, Vorpommern, Polen und andern fremden Ländern, anzusetzen und jede Familie mit 12 Morgen Wiesen und 12 Morgen Land auszustatten. Sollten sich Familien finden, die weniger oder gar kein Land haben wollten, so dürften sie auf keinen Fall Tagelöhner sein, sondern Leute, die von einem auf dem Lande erlaubten Gewerbe sich nähren wollten. Ferner hatten die Unternehmer die erforderlichen Gebäude aufzuführen, das nötige Vieh, sowie Haus- und Ackergeräte anzuschaffen. Da aber die ersten Einrichtungen Zeit und Geld erforderten und von den Unternehmern selbst bestritten werden mußten, so wurden ihnen von Trinitatis 1751 ab neun Freijahre gewährt. Nach Ablauf derselben hatten sie in vierteljährlichen Raten einen jährlichen Kanon von 222 Th. 20 Gr. zu entrichten.

Knowstal und Finkenwalde standen fortan unter gemeinsamer Polizeiverwaltung, hatten ein Schulzenamt, bildeten eine Kirchen- und Schulgemeinde und waren bei der Marienkirche in Damm eingepfarrt. Dem Gemeindeverbande von Finkenwalde, als dem zunächst gelegenen Orte, wurde auch das freiliegende Stablisfement, der Zollkrug, einverleibt.

Der Zollkrug war auf dem Steindamm, der Stettin mit Damm verbindet, an der großen Reglitz angelegt. Die Verbindung zwischen beiden Städten wurde bis gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts durch eine Fähre unterhalten. Da diese für den Verkehr nicht mehr genügte, verlieh Herzog Otto I. dem Schultheißen, den Ratmännern, den Schöffen und sämtlichen Bürgern der Stadt Stettin am 12. November

1299 das Privilegium, über die Wiesen und Flüsse von Stettin bis Damm einen Fahrdamm anzulegen und Brücken zu bauen. Zur Erbauung und Unterhaltung der Brücken und des Dammes gab der Herzog der Stadt Stettin die Erlaubnis, innerhalb seines Landes, wo es auch sei, Holz zu fällen, Strauch, Steine, Erde und Sand zu holen. Außerdem bewilligte er der Bürgerschaft als Beihilfe für den Bau 2—3 Jahre lang zwei Schillinge [solidi] von jeder Hufe des Herzogtums jenseits der Oder. Der Bau des Dammes und der Brücken scheint in der kurzen Zeit von drei Jahren bewirkt zu sein. Zur Unterhaltung des Weges gestattete der Herzog einen Zoll zu erheben: für jeden Reiter, für jedes Pferd, geführt oder vor einen Wagen gespannt, sowie für 5 Schafe oder Ziegen 1 Pfennig, für jeden Fußgänger 1 Heller. Mit dem Zollhause wurde später eine Schankwirtschaft verbunden und die Niederlassung fortan Zollkrug genannt. Neben dem Zollhause wurde zur Sicherung und Verteidigung ein Wehrturm errichtet. Mehr als 500 Jahre hat Stettin den Besitz wie die Pflicht der Unterhaltung dieser Wegstrecke gehabt, bis beides bei dem Bau der Staatschaulse 1838 auf den Fiskus überging. Der Wehrturm war damals längst abgebrochen, und seine Steine waren zum Bau des Arbeitshauses in Stettin [Ecke des Rosengartens und der Heiligen Geist Straße, in welchem Hause jetzt die Volksküche untergebracht ist] verwandt. Auch die Bewohner des Zollkruges waren, wie schon erwähnt, der Ortsgemeinde Finkenwalde einverleibt, dorthin führte sie die kurze Fahrt auf der Reglitz oder der etwas weitere Landweg über den Kespernsteig. Die Anlage desselben ist sehr alt. Wahrscheinlich zuerst zur Abfuhr des auf den Wiesen gewonnenen Heues angelegt, ist er nach und nach aufgehöhht und befestigt, so daß wir ihn gleich nach dem Ende des 30jährigen Krieges schon zu militärischen Zwecken benutzt finden. Durch den westfälischen Frieden blieb Vorpommern mit Stettin im Besitz Schwedens, durch den Receß von Stettin 1653 auch einige Orte am rechten Ufer der Oder, wie Gollnow und Damm. Um sich des letzteren

zu bemächtigen, unterbrachen die Kaiserlichen die Verbindung desselben mit Stettin, indem sie mit Benutzung des Kespernstreiges sich auf dem Steindamm festsetzten und sich daselbst verschanzten, auch einige Geschütze herbeischafften, mit denen sie den Zollturm und die Schiffe und Prahmen auf dem Dammschen See beschossen. Ein Versuch des Kommandanten von Damm, des schwedischen Obersten de la Courbière, die Verbindung mit Stettin herzustellen, mißlang; Damm von allen Seiten eingeschlossen, mußte sich aus Mangel an Lebensmitteln am 17. September den Kaiserlichen ergeben. Aber schon im nächsten Jahre auf Grund des Friedens von Oliva wurde es den Schweden zurückgegeben. Als der große Kurfürst 1676 gegen Stettin heranrückte, räumte die schwedische Besatzung, nachdem sie die Festungswerke von Damm zum Teil demoliert hatte, den Platz und zog nach Stettin, die dortige Garnison zu verstärken.

Es waren unruhige und schwere Zeiten, als der Senator Matthias zu Finkenwalde noch die Entreprise Khowstal übernahm. Vier Jahre hatte der siebenjährige Krieg bereits gedauert. Der größte Teil von Friedrichs alten Soldaten war gefallen oder dienstuntauglich geworden. Pommern, wo man die Wechselfälle des Krieges mit der lebhaftesten Teilnahme verfolgte, hatte auf eigene Kosten eine Landmiliz von 5000 Mann aufgestellt, welche vielfachen Nutzen gewährte, so daß Friedrich in seinem politischen Testament seinem Nachfolger die Pommern als die beste Stütze des Thrones rühmte. Nach der Schlacht bei Zorndorf beschloßen die Bürger von Damm in ihrer Freude über Friedrichs Sieg, ihr Mühlentor künftig Zorndorfer Thor zu nennen. Doch hat sich der Name nicht einbürgern wollen, und das alte Festungstor mit dem Storchneß, gewissermaßen ein Wahrzeichen der Stadt, hat, bis zu seinem wegen Baufälligkeit erfolgten Abbruch, den ursprünglichen Namen Mühlentor behalten.

Die Drangsale des Krieges machten sich 1758 auch den vom Kriegsschauplatz weit abliegenden Gegenden fühlbar.

Russische Truppen, namentlich das Platenische Regiment und die Schorlemmerischen Dragoner besetzten Rhowstäl und Finkenwalde, drückten die Bewohner mit schwerer Einquartierung und zwangen sie zu harten Lieferungen von Vieh, Getreide, Heu und Stroh. Wie die Kolonisten klagte auch der Gutsherr über den Schaden, der ihm durch Kriegstrübel und Viehseuchen, selbst schon während seiner Freijahre, in denen er fast nur Ausgaben gehabt, erwachsen war, und bat um Nachlaß des schon für drei Jahre schuldigen Kanons. Die Provisoren des Johannis-Klosters lehnten das Gesuch ab, weil ihre eigenen Kassen leer seien. Mahnungen und Klagen gingen hin und her, bis Matthias den schuldigen Kanon mit 668 Thr., aber in schlechter Münze, bezahlte. Das Kloster nahm das Geld ad depositum, stellte dem Matthias aber keine Quittung über entrichteten Kanon aus, weil es die Zahlung in Kurant nach dem Münzfuße von 1764 verlangte. Matthias machte außerdem Anspruch auf weitere drei Freijahre, wie solche auf königliche Verordnung anderen Entrepreneurs gewährt seien. Nach langen Verhandlungen und Untersuchungen, bei welchen sich herausgestellt hatte, daß Matthias auf der Entreprise viel Holz abgeschlagen, die Umwallung der Wiesen und das Ziehen der Binnengräben aber nicht ausgeführt hatte, einigten sich die Parteien 1772 dahin, daß dem Matthias drei weitere Freijahre bewilligt werden, dem Johannis-Kloster aber der rückständige Kanon zu zahlen sei, und zwar für Trinitatis 1763—64 in jetzigem preußischem Kurant modo reducto, pro 1764—66 in gleichmäßigem schwerem Kurant. Die illegaliter et non rite deponierten 668 Thr. können zurückgegeben oder auf gedachten Rückstand nach Vorschrift des neuesten Münzedikts reduziert, in Abzug gebracht werden. (Schluß folgt.)

## Durchzug Herzog Erichs v. Braunschweig durch Pommern 1563.<sup>1)</sup>

Mikraelius schreibt über das Jahr 1563: „Es hat sich auch unterdes Herzog Erich von Braunschweig mit 20 Fähnlein Knechten vnd 3 Compagnien zu Roß herfürgethan vnd ernstlich das Stifft Münster auf 32 tausend Gùlden gebrandschatet, hernach vnversehens durch Mecklenburg vnd Pommern aus (auf?) Preußen seinen Weg genommen . . . . .“

Dieser Durchzug berührte natürlich auch die Besitzungen des Domstifts Cammin. Eine Instruktion, wie sich die Einwohner des Stifts dabei zu verhalten hatten, finde ich in den „Musterungsacten des Dom-Kapitels 1563, 1583, 1586, 1594“, einem Aktenstück von 104 Blättern, das in dem Königlichen Staatsarchiv zu Stettin aufbewahrt wird. Ich gebe die Instruktion wörtlich in folgendem wieder:

„Aufbieten in Herzog Erichs von Braunschweig  
Durchzug Ao 1563.

Auf jedes nachtlager muß nachfolgende Notturfft geschafft, vnd dubbelt vf zwo Nacht gewehret werden. 40 oder 50 last bier, eglische wein. 16 ochßen 60 schaffe. Eglische botter, herhuck, kese, Genze, hünner. Brodt vf zehen thausent person, muß derwegen ein Jeder Backen. Stro vf 700 pferde, auch zu der kriegesleute lager, dan wo das nicht gefunden, werden sie Garuen, an stadt des Strohes gebrauchen, wie ahn andern örtern geschehen.

6 oder 7 last habern.

Das Dißes alles vf gemeinen marcett zu kauff gebracht, vnd nicht zu hoch angeschlagen, Sonst wirdts durch die Kriegsleute mit großem schaden geholet, vnd nicht bezalett.“

Diese Instruktion befindet sich auf Fol. 3 der Akte und zwar ohne Unterschrift. Es ist vielleicht eine Kopie, die aber der Form der Buchstaben nach aus dem Ende des 16. Jahrhunderts stammt.

Strecker.

<sup>1)</sup> Vgl. Balt. Stud. LX, S. 165—200. Monatsbl. 1891. S. 19 f.

## Bericht über die Versammlungen.

Fünfte Versammlung am 18. Februar 1905.

Herr Archivar Dr. von Petersdorff:

R. H. L. von Jüngerleben, ein Oberpräsident von Pommern.

Karl Heinrich Ludwig von Jüngerleben wurde am 1. April 1753 geboren. Sein Vater war Generalmajor im Heere Friedrichs des Großen; er wurde bei Kolin schwer verwundet und fiel später in der Schlacht bei Breslau. Seine Mutter war die Tochter des 1720 in den Adelsstand erhobenen Kriegs- und Domänenrats Herold. Die Familie von Jüngerleben war im Gebiete des ehemaligen Erzbistums Magdeburg begütert; der Vater unseres Oberpräsidenten besaß drei Güter im Mansfeldischen.

Karl Heinrich Ludwig schlug anfangs die militärische Carriere ein; er wurde 1768 Fähnrich und 1777 Leutnant; im Jahre 1786 nahm er wegen schlechter Ausichten auf Avancement seinen Abschied aus dem Heere. Nachdem ihm König Friedrich Wilhelm II. den Charakter eines Rittmeisters verliehen hatte, wurde er Landrat des Kreises Tangermünde und bald darauf Präsident der Kriegs- und Domänenkammer in Halberstadt. In der letzteren Stellung machte er sich so beliebt, daß bei seinem Scheiden aus diesem Amte i. J. 1798 eine goldene Medaille auf ihn geprägt wurde, von der ein Exemplar im königl. Münzkabinett in Berlin aufbewahrt wird. Am 15. Mai 1798 wurde von Jüngerleben Präsident der Kriegs- und Domänenkammer in Stettin und wirkte als solcher acht Jahre lang. Während dieser Zeit hat er mit viel Eifer und Geschick das große Werk der Befreiung der pommerschen Domänenbauern durchgeführt, wobei er insbesondere die Ablösung der Spanndienste ins Auge faßte; dagegen sollten die Handdienste durch die Kossäten nach seiner Meinung weiter bestehen bleiben. In den Jahren 1802 bis 1803 erwarb er einen größeren Güterkomplex im Kreise Belgard.

Am 24. Januar 1806 wurde Jngersleben von dem Könige, dessen besondere Gunst er besaß, zum Administrationskommissar für das jüngst erworbene Hannover ernannt, und im August desselben Jahres wurde er an Stelle des zurücktretenden Grafen von der Schulenburg zum Vorsitzenden der genannten Kommission erhoben; im nächsten Monat wurde ihm der Titel eines Staatsministers verliehen. Nach der Schlacht bei Jena und Auerstädt nahm die preussische Herrschaft in Hannover ein jähes Ende, und am 22. Oktober 1806 verließ auch Jngersleben Hannover und begab sich nach Stettin, wo er am 27. Oktober eintraf. Seine Absicht, sofort weiter zu reisen, wurde dadurch vereitelt, daß sein Reisewagen einer größeren Reparatur bedurfte. Dadurch wurde er in die Kapitulation Stettins am 29. Oktober 1806 verwickelt. Am 28. Oktober Nachmittags traf in Stettin die Nachricht ein, daß der Fürst Hohenlohe mit seinem nach Stettin beorderten Korps bei Prenzlau kapituliert habe, und nun wandten sich Magistrat und Bürgerschaft der Stadt an den Minister von Jngersleben mit der Bitte, sie unter diesen Umständen nicht zu verlassen, sondern die oberste Leitung der Civilangelegenheiten zu übernehmen. Jngersleben sträubte sich anfangs, aber als ihm zugesagt wurde, daß eine Stafette an den König geschickt werden sollte, um dessen Befehle einzuholen, gab er nach. Er ordnete nunmehr an, daß die 253 000 Thaler betragende Kriegskasse nach Swinemünde und von dort zur See weiter nach Danzig geschafft würde. Als Jngersleben sich am 29. Oktober nach mehrstündiger Tätigkeit auf dem Rathause um 12 Uhr Mittags in seine Wohnung zurückbegab, ritt zu seinem Erstaunen ein französischer Parlamentär-offizier an ihm vorüber nach dem Gouvernementsgebäude. Als sich Jngersleben nun gleichfalls dorthin begab, trat ihm der Gouverneur, der 81 jährige Generalleutnant von Romberg, ratlos entgegen; aber von Jngersleben bestimmte ihn, diese erste Aufforderung zur Übergabe der Festung abzuweisen. Nachmittags vier Uhr erschien ein zweiter Parlamentär, der

eine kategorische Antwort verlangte. Jüngerleben nahm ihn mit in seine Wohnung, um dem Gouverneur Zeit zu verschaffen, sich mit den höheren Militärpersonen zu beraten. In seiner Wohnung aber brachte er eine „Zivilkapitulation“ zu Papier, welche im Falle der Übergabe der Stadt möglichst günstige Bedingungen für die Bürgerschaft auswirkte. Bei seiner Rückkehr zum Gouvernementsgebäude erfuhr Jüngerleben, daß die Kapitulation der Festung beschlossen sei, und nun übergab er die von ihm verfaßte Zivilkapitulation, nachdem er sie laut verlesen hatte, dem französischen Parlamentär zur Einhändigung an den französischen General de Lasalle, der mit der Avantgarde bei Möhringen stand. So wurde die Stadt mit ihrer 5000 Mann betragenden Besatzung und mit ihren 200 Geschützen den Feinden übergeben. Die Zivilkapitulation wurde mit Ausnahme des § 8, der in einer für die Bürgerschaft sehr ungünstigen Weise abgeändert wurde, genehmigt. Jüngerleben wurde später der Vorwurf gemacht, daß er auf die Militärbehörden nicht genügend eingewirkt habe, um den Fall der Festung zu verhindern. Diese Vorwürfe fanden um so mehr Nahrung in dem Umstande, daß sein älterer Bruder, der am 1. November die Festung Küstrin übergab, 1808 vom Kriegsgericht zum Tode verurteilt wurde und der einzige der Kommandanten von 1806 war, den der König nicht begnadigte. Die Untersuchung über Jüngerlebens Verhalten bei der Kapitulation von Stettin ward erst im Jahre 1810 beendet. Das Verhalten des Ministers von Jüngerleben ward darin zwar einer scharfen Kritik unterzogen, jedoch konnte ihm keine direkte Verschuldung nachgewiesen werden. Am 8. August 1810 ward er vom König rehabilitirt und 1812 auf Veranlassung der pommerischen Stände zum Präsidenten der pommerischen Regierung mit dem Sitze zu Stargard ernannt. Im folgenden Jahre hat er sich besonders um die Bildung der Landwehr und um die Ausrüstung der Truppen verdient gemacht. Ein tragisches Geschick fügte es, daß sein einziger Sohn in der Schlacht bei Groß-Beeren fiel. Im Jahre

1815 wurde von Jüngerleben zum Oberpräsidenten von Pommern ernannt und hatte als solcher im September und Oktober 1815 die Übernahme von Schwedisch-Pommern in die preußische Verwaltung durchzuführen. Der König belohnte ihn dafür durch die Verleihung des Kronenordens I. Klasse. Im Jahre 1816 wurde von Jüngerleben Oberpräsident der Rheinlande und hat in dieser Stellung noch 15 Jahre sehr segensreich gewirkt, wie seine Verwaltung des Schulwesens, seine Tätigkeit bei Einführung der vom Kriegsminister von Boyen ausgearbeiteten Heeresverfassung, seine Stellung zur katholischen Kirche, die Einrichtung der Dampfschiffahrt auf dem Rhein, die Förderung der Tätigkeit David Hansemanns bei Gründung der Aachener Feuerversicherung, die Arbeiten am Kölner Dom u. a. zeigen. Im Jahre 1828 verlieh ihm König Friedrich Wilhelm III. bei Gelegenheit seines 60jährigen Dienstjubiläums den Schwarzen Adlerorden. Am 13. Mai 1831 starb er infolge eines Lungeneschlages.

### Mitteilungen.

Zu ordentlichen Mitgliedern ernannt: Rittergutsbesitzer, Regierungs-Assessor Dr. jur. Tielisch in Neu-Lobitz bei Köntopf, Oberlehrer Dr. Kaufsch und Superintendent Schmidt in Dramburg, Prediger G. Hoburg in Bodejuch, Pastor R. Homann, Ratszimmermeister Herm. Schmidt, Kaufmann Theodor Hanff, Wissenschaftl. Lehrer Rob. Ehrlich, Regierungs-Assessor Borchert, Oberlehrer Dr. Asmus in Stettin, Rechtsanwalt Dr. Ziemssen, Hotelbesitzer Leopold und Stadtrat Witt in Demmin.

Ausgeschieden: Gefängnisdirektor Freiherr von Maltzahn, Kaufmann G. Pagel und Kaufmann H. Saugeon in Gollnow, Lehrer F. Redt in Plathe, Pastor Ed. Heyn in Greifswald, Rechtsanwalt Eichhoff, Konsistorial-Assessor Dr. Gebser, Redakteur Dr. König, Kaufmann Ludendorff, Brandinspektor Oldenburg in Stettin.

Gestorben: Kommerzienrat E. Brunnkow in Stettin, Justizrat Calow in Treptow a. Rega, Konrektor Reibel in Anklam.

Am 29. Dezember 1904 starb der Universitätsbibliothekar Dr. A. Hofmeister in Rostock, korrespondierendes Mitglied der Gesellschaft, der lange Jahre in den „Jahresberichten der Geschichtswissenschaft“ auch über die pommerische Geschichtsforschung berichtet hat.

---

Die Bibliothek (Karkutschstr. 13, Rgl. Staatsarchiv) ist geöffnet **Montags von 3–4 Uhr nachm.** und **Donnerstags von 12–1 Uhr.** Außerdem wird der Bibliothekar während der Dienststunden des Staatsarchivs (von 9–1 Uhr vorm.) Wünschen betreffend Benutzung der Bibliothek nach Möglichkeit entsprechen.

Zuschriften und Sendungen an die Bibliothek sind nur an die oben angegebene Adresse zu richten.

Die neu eingegangenen Zeitschriften liegen im Bibliothekszimmer zur Einsicht aus.

---

**Das Museum bleibt während des Winters geschlossen.**

Konservator Stubenrauch wohnt Hohenzollernstraße 5.

---

Die monatlichen Versammlungen finden in Stettin auch in diesem Winter in der Regel an jedem dritten Sonnabend des Monats im Bibliotheks-Zimmer des Vereinshauses statt.

---

**Sechste Versammlung am Sonnabend, dem 18. März 1905, 8 Uhr.**

**Herr Professor Dr. Wehrmann: Herzog Bogislaw X. in Rom.**

---

### **I n h a l t.**

Mitteilungen über die Gründung und Entwicklung der Oder-Entreprisen. — Durchzug Herzog Erichs von Braunschweig durch Pommern. — Bericht über die Versammlungen. — Mitteilungen.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Wehrmann in Stettin.  
Druck und Verlag von Herrcke & Lebeling in Stettin.